

RS OGH 1986/12/16 2Ob628/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1986

Norm

AusFG §1

Rechtssatz

Die Bundesgarantie im Rahmen einer Einzelgenehmigung soll das Risiko eines konkreten Exportgeschäftes abdecken und dadurch im Interesse der Leistungsbilanz (§ 1 AusFG 1981) zu Geschäftsabschlüssen mit ausländischen Geschäftspartnern anregen. Dieser Zweck könnte offenbar nicht erfüllt werden, wenn für den Exporteur hiedurch völlige Unsicherheit hinsichtlich der Bezahlung seiner früheren Exportgeschäfte geschaffen würde. Darauf, ob frühere Exportgeschäfte durch Hypotheken, Bürgschaften usw. abgesichert wurden und dadurch das vom Bund garantierte Geschäft einem größeren Risiko unterliegt, wird nach dem Inhalt des Garantievertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich nicht Bedacht genommen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 628/85
Entscheidungstext OGH 16.12.1986 2 Ob 628/85
Veröff: RdW 1987,122 = ÖBA 1987,409

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0051600

Dokumentnummer

JJR_19861216_OGH0002_0020OB00628_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at